

## **Hinweise und Regelungen zum Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die vhb verbreitet werden**

Aufgrund § 8 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) erlässt die vhb folgende Hinweise und Regelungen zum Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die vhb verbreitet werden (in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Januar 2007 – konsolidierte Fassung – maßgeblich ist nur der verabschiedete Satzungstext):

### **§ 1**

#### **Prüfungsanmeldung**

(1)<sup>1</sup>Die Prüfungsteilnahme setzt immer eine Kursanmeldung im jeweiligen Semester voraus. <sup>2</sup>Die Notwendigkeit einer Prüfungsanmeldung ergibt sich aus den Abs. 3 bis 5. <sup>3</sup>Kurs- und Prüfungsanmeldung an der vhb erfolgen online. <sup>4</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen bestehen seitens der vhb nicht. <sup>5</sup>Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Anbieter bzw. der Heimathochschulen bleiben davon unberührt, (§ 5 Abs. 1 der Entgeltordnung).

(2)<sup>1</sup>Für Studenten, die Lehr- und Prüfungsangebote der eigenen Hochschule (Heimathochschule) nutzen, gehen die dortigen studien- und prüfungsrechtlichen Regelungen den Regelungen der §§ 1 bis 5 vor. <sup>2</sup>Wenn die Prüfungsteilnahme an der eigenen Hochschule erfolgt, ist eine Prüfungsanmeldung über die vhb nicht erforderlich.

(3)<sup>1</sup>Hat eine Hochschule Angebote aus dem Kurskatalog der vhb in die Studienpläne ihrer Hochschule integriert und erkennt über die vhb erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen durch vorherige generelle Regelung (ex ante) an, gehen die studien- und prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Heimathochschulen für deren Studenten den Regelungen der §§ 1 bis 5 vor. <sup>2</sup>Zusätzlich ist allerdings eine Prüfungsanmeldung über die vhb vorzunehmen.

(4) Für Prüfungsteilnehmer, für die Abs. 2 und 3 nicht zutreffen, ist eine Kurs- und Prüfungsanmeldung gemäß Abs. 1 über die vhb erforderlich.

(5) Die Hochschulen können insbesondere vorsehen, dass eine Anerkennung einer über die vhb erbrachten Studien- und Prüfungsleistung nur dann erfolgen kann, wenn die Teilnahme der Hochschule zuvor angezeigt worden ist (z. B. durch Belegung/Prüfungsanmeldung über die Präsenzhochschule).

### **§ 2**

#### **Durchführung von Prüfungen**

(1)<sup>1</sup>Prüfungen werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, zentral am Ort der anbietenden Hochschule in der Verantwortung der anbietenden Hochschule durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsorganisation und -abwicklung obliegt der anbietenden Hochschule.

(2)<sup>1</sup>Anstelle der zentralen Prüfungen nach Abs. 1 können dezentrale Prüfungen (lokale Prüfungen an Heimathochschulen von Nutzern, Prüfungen in regionalen Prüfungszentren) angeboten werden. <sup>2</sup>Die dezentralen Prüfungen werden in gemeinsamer Verantwortung von Anbieter, vhb und der Hochschule des Prüfungsortes durchgeführt. <sup>3</sup>Dabei können Prüfungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen an zentralen Prüfungstagen zusammengefasst werden.

### **§ 3**

#### **Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungen und Leistungsnachweise dürfen über die vhb nur je dreimal angetreten werden. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt als angetreten, wenn kein rechtsfolgenloser Prüfungsrücktritt erfolgte. <sup>3</sup>Der Rücktritt gilt dann als rechtsfolgenlos, wenn der Nutzer vor Prüfungsbeginn seinen Rücktritt ausdrücklich erklärt (Prüfungsabmeldung) oder zum Prüfungstermin nicht erscheint.

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, die zertifiziert werden, ohne dass eine Prüfung im Sinne von § 2 angeboten wird, dürfen nur dreimal belegt werden. <sup>2</sup>Erfolgt eine Kursabmeldung innerhalb der Abmeldefristen, wird die Belegung nicht auf die Höchstzahl nach Satz 1 angerechnet.

### **§ 4**

#### **Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen**

(1) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann online über das Portal der vhb erfolgen, wenn die den Kurs anbietenden Lehrpersonen von der Online-Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Gebrauch machen. <sup>2</sup>Vom Anbieter ausgestellte Zertifikate werden von diesem an die Nutzer übermittelt. <sup>3</sup>Für Teilnehmer, die Angebote der eigenen Hochschule nutzen (§ 1 Abs. 2), findet Satz 1 keine Anwendung, die Bekanntgabe richtet sich hier nach den Regelungen der Heimathochschule.

(2) Die Online-Bekanntgabe über das Portal der vhb nach Abs. 1 ist zugleich die hochschulübliche Bekanntgabe der von den zuständigen Prüfungsgremien festgestellten Prüfungsleistungen.

(3) Für Teilnehmer nach § 1 Abs. 3 kann über Abs. 1 hinaus eine Mitteilung an das Prüfungsamt der Heimathochschule erfolgen.

(4) Für die Online-Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erhebt die vhb von den Prüfern die Prüfungsergebnisse und macht diese über das Portal der vhb zugänglich

### **§ 5**

#### **Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Für die Anerkennung von Studien- bzw. Prüfungsleistung, die innerhalb eines von der vhb verbreiteten Studienangebots erbracht wurden, sind stets die Regelungen der Heimathochschule des Nutzers (anrechnende Hochschule) maßgeblich.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsbestimmungen treten am 01. März 2007 in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2007.

Bamberg, den 18. Januar 2007

gez. G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern